

<b>STELLUNGNAHME zur ANFRAGE</b>	Gremium:	<b>Ortschaftsrat Durlach</b>
<b>B'90/Die Grünen-OR-Fraktion</b>	Termin:	<b>24.09.08</b>
vom: 16. Juli 2008 eingegangen: 22. Juli 2008	TOP:	<b>13</b>
	Verantwortlich:	<b>öffentlich Gartenbauamt</b>
<b>Thema: Baumpflegearbeiten</b>		

Der durchgeführte starke Baumschnitt an den Straßenbäumen in der Turmbergstraße und der Posseltstraße war eine Kronenpflegemaßnahme. An allen Bäumen wurden schon vor Jahren damals dringend erwünschte Kroneneinkürzungen vorgenommen. Die sich aus den alten Schnittstellen entwickelten neuen Austriebe mussten zurückgenommen werden, da sie sonst eine statisch bedenkliche Höhe erreicht hätten und Kronenbrüche zu befürchten gewesen wären.

In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde wurde bewusst der Zeitpunkt nach Beendigung der Vogelbrut gewählt. Auch für die Kronenentwicklung ist der Schnitt, nach dem starken Frühjahrsaustrieb vorteilhaft, da sich nun die Schnittflächen bis zur Winterruhe besser abschotten können.

An den verbliebenen Astbereichen werden sich jetzt neue Triebe entwickeln. Schon im nächsten Jahr wird der vorübergehende Blattverlust kompensiert sein. Die Bäume können so noch viele Jahre Ihr Wohnumfeld bereichern.

Zu den Fragen im Einzelnen:

- Die rechtliche Verpflichtung, Straßenbäume im Lichtraum von Anwohnern zurück zu schneiden, besteht, sofern die Beeinträchtigungen unzumutbar sind. Schnittmaßnahmen an Bäumen können daher sowohl auf Drängen der Anwohner als auch nach eigener Einschätzung der Situation erfolgen.
- Platanen sind gut geeignet für einen starken Rückschnitt.
- Es ist richtig, dass Pflegeschnitte an Bäumen auch zwischen dem 1. März und 30. September durchgeführt werden dürfen. Eine Überwachung ist insofern nicht notwendig, da es sich um eine erlaubte Handlung handelt. Hier kommt eher der Aspekt zum Tragen, das eine mögliche Forderung, den Rückschnitt eines Nachbarbaumes in diesem Zeitraum zu fordern, zurückgewiesen werden kann.
- Die Untersuchung der Bäume vor den Schnittmaßnahmen auf Brut- und Wohnstätten von Vögeln kann letztlich nur durch die mit den Schnittmaßnahmen beauftragten Personen erfolgen. Im Rahmen der Vergabe werden die Firmen speziell - etwa im Rahmen der Einweisung - auf diese Verpflichtung hingewiesen.